

# Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

*Sitzungstag:* 06.08.2020, 19:00 Uhr

*Sitzungsort:* Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

## 1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

## GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

## SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

## AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

PNP – Herr Josef Heisl

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

17 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2020 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

## ÖFFENTLICHER TEIL

### 58) Anerkennung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Passau zum 01.01.2013

Die Gemeinde Aicha vorm Wald unterstützt seit jeher die Jugendarbeit entsprechend den Förderrichtlinien des Kreisjugendrings im Landkreis Passau. In mehrjähriger Vorarbeit im Kreisjugendring und in Gesprächen mit den Verantwortlichen des Landkreises und der Gemeinden wurden zum 01.01.2013 neue Förderrichtlinien beschlossen. Damit wurde die Grundlage geschaffen, weiterhin eine flächendeckende Jugendarbeit im Landkreis zu sichern.

Die Gemeinden, der Landkreis und der Kreisjugendring Passau sind sich darin einig, dass die Jugendarbeit eine wichtige Investition für die Zukunft insbesondere in Zeiten demographischer Veränderungen darstellt.

Die Förderrichtlinien sind eine Empfehlung für die Gemeinden im Landkreis Passau. Bei allen Anliegen im Zusammenhang mit der Förderung von Aktivitäten der örtlichen Jugendgruppen sollen sich die Verantwortlichen direkt an die Gemeinde wenden, es ist eine Absprache mit den Gemeinden vorzunehmen.

Die neuen Förderrichtlinien wurden am 20.11.2012 von der Kreisjugendrings-Vollversammlung verabschiedet, am 14.11.2012 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Passau genehmigt und traten am 01.01.2013 in Kraft.

Nachdem bis dato die Anerkennung dieser Förderrichtlinien zum 01.01.2013 per Gemeinderatsbeschluss fehlte, ist dieser Beschluss nachzuholen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Aicha vorm Wald hat seit jeher die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Passau anerkannt; zuletzt mit Beschluss vom 05.12.2002 im Rahmen der Angleichung im Rahmen der Euroumstellung.

Die neuen Förderrichtlinien wurden am 20.11.2012 von der Kreisjugendrings-Vollversammlung verabschiedet und sind am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Hierzu fehlte jedoch bis dato ein Gemeinderatsbeschluss.

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Aicha vorm Wald an die Förderrichtlinien des Landkreises Passau anlehnt und die beantragten Förderungen soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen auszahlt.

(+) 15 : 0 (-)

### 59) Finanzangelegenheiten; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Kindergartenjahr 2018

Mit Posteingang vom 24.07.2020 wurde der Verwaltung der Gemeinde Aicha vorm Wald das (positive) Ergebnis des Jahresabschlusses für das Kindergartenjahr 2018 vom November 2019 vorgelegt.

Analog zu § 4 Abs. 1 (Mitspracherecht beim jährlichen Haushaltsplan) der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Aicha vorm Wald und der Katholischen Pfarrkirchenstiftung vom 30.09.1986, ist das Ergebnis der Jahresrechnung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Der Träger des Kindergartens hatte für das Haushaltsjahr 2018 mit einem Defizit von 25.800 € geplant. Daran hätte sich die Gemeinde Aicha vorm Wald – aufgrund der vereinbarten Defizitbeteiligung 60 / 40 – mit 15.480 € beteiligen müssen. Mit Abschluss der Feststellung der

Jahresrechnung, konnte aber ein Ertrag von 3.984,06 € ermittelt werden. Dieser Gewinn wird als sogenannter „Gewinnvortrag“ in das Kindergartenjahr 2019 übernommen.

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald nimmt das positive Ergebnis der Jahresrechnung 2018 für den Kindergarten „St. Peter und Paul“ Aicha vorm Wald zur Kenntnis und würdigt insoweit die Leistung aller Beteiligten – insbesondere dem Kindergartenpersonal, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben.

(+) 15 : 0 (-)

60) **Finanzangelegenheiten;  
Bekanntgabe über das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung der Gemeinde Aicha vorm Wald für die Rechnungsjahre 2014 mit 2018**

Im Zeitraum vom 30.02.2020 bis 18.05.2020 wurde eine überörtliche Rechnungsprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Passau durchgeführt. Mit Schreiben vom 23.06.2020 teilt das Landratsamt Passau das Ergebnis mit.

Es wurden 59 Beanstandungen - Textziffern (TZ) und 4 Hinweise (H) – festgestellt. Der Gemeinderat ist vom Inhalt des Prüfberichts in Kenntnis zu setzen.

Die Prüfungsfeststellungen sind je nach Zuständigkeit vom Gemeinderat bzw. vom 1. Bürgermeister zu erledigen. Den im Rahmen der überörtlichen Prüfung gegebenen Anregungen sollten im eigenen Interesse künftig entsprechende Bedeutung beigemessen werden.

Dem Landratsamt ist bis spätestens 15.01.2021 zu berichten, ob und in welcher Weise die Textziffern erledigt worden sind.

Der Gemeinderat nimmt die Textziffern (TZ) aus dem Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 30.01.2020 bis 18.05.2020 zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Erledigungen, unter Beachtung der Zuständigkeiten, durchzuführen.

(+) 15 : 0 (-)

61) **Finanzangelegenheiten;  
örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 - Feststellung und formelle Entlastung**

Dem Gemeinderat Aicha vorm Wald wurde in seiner Sitzung am 08.03.2016 mit TOP 22 das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis gebracht. Das Gremium hatte über vier Textziffern (TZ) zu befinden. Die TZ eins bis drei wurden – wie vom Ausschuss vorgeschlagen – zur Erledigung beschlossen. Bei der vierten Textziffer (überplanmäßige Ausgaben bei der Straßensanierung „Am Ring“ und „Schloßbreite“ von über 300.000 Euro) folgte der Rat ebenfalls dem Ausschuss, dass diese Beanstandung zur rechtsaufsichtlichen Prüfung dem zuständigen Landratsamt Passau vorgelegt werden soll.

Mit Schreiben vom 14.06.2016 klärte das Sachgebiet für Kommunale Angelegenheiten des Landratsamtes Passaus die Gemeinde Aicha vorm Wald auf, dass eine Prüfung durch die Rechtsaufsicht im Rahmen der örtlichen Prüfung nicht vorgesehen sei. Dem Wunsch der Gemeinde könne nicht entsprochen werden. Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung

würde aber auch die Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfungen mit einbezogen werden.

Dieser Stellungnahme des Landratsamtes wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 04.08.2016 durch den Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden, Herr Martin Resch, zur Kenntnis gebracht.

Eine Feststellung der Jahresrechnung 2014 und die formelle Entlastung des Bürgermeisters erfolgte bisher nicht.

Die oben genannte Einbeziehung erfolgte nunmehr mit TZ 11 in die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen der Gemeinde Aicha vorm Wald für die Rechnungsjahre 2014 mit 2018, im Prüfbericht vom 20.05.2020.

#### 1. Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2014

Der Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 wurde diesem Gemeinderat ebenfalls bekanntgegeben. Einwendungen werden nicht mehr erhoben. Der Gemeinderat beschließt hiermit die Feststellung der Jahresrechnung 2014 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen:

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		4.194.261,54 EUR	2.646.162,02 EUR	6.840.423,56 EUR
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	1,25 EUR	0,00 EUR	1,25 EUR
<b>Bereinigte Solleinnahmen</b>	<b>=</b>	<b>4.194.260,29 EUR</b>	<b>2.646.162,02 EUR</b>	<b>6.840.422,31 EUR</b>
Soll-Ausgaben		4.194.260,29 EUR	2.646.162,02 EUR	6.840.422,31 EUR
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>Bereinigte Sollausgaben</b>	<b>=</b>	<b>4.194.260,29 EUR</b>	<b>2.646.162,02 EUR</b>	<b>6.840.422,31 EUR</b>
<b>Etwaige Differenz (Fehlbetrag)</b>		<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>0,00 EUR</b>
<b>Darin enthalten sind folgende Beträge:</b>				
Zuführung zum Vermögenshaushalt			927.118,92EUR	
Zuführung vom Vermögenshaushalt			0,00 EUR	
Überschuss (§ 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)			1.143.930,94 EUR	
Entnahme aus der allg. Rücklage			1.343.185,00 EUR	

(+) 15 : 0 (-)

2. Der erste Bürgermeister ist als Leiter der Verwaltung wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 GO ausgeschlossen. Er hat vor Eintritt in diesen TOP den 2. Bürgermeister mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes beauftragt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der erfolgten Abwicklung des Haushaltsjahres 2014 einverstanden ist, die Ergebnisse billigt und auf evtl. haushaltsbezogene Einwände verzichtet. Mit der zu beschließenden Entlastung übernimmt der Gemeinderat die Verantwortung für den Inhalt der Jahresrechnung 2014. Der Gemeinderat Aicha vorm Wald beschließt hiermit gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung der Jahresrechnung für das Jahr 2014.

(+) 14 : 0 (-)

(Erster Bürgermeister persönlich beteiligt)

62) ILE Passauer Oberland;  
 Beschlussfassung über Umwandlung der ARGE „ILE Passauer Oberland“ in den Verein „Passauer Oberland e. V.“, Satzungsbeschluss und gemeindliche Mitgliedschaft

Die Gemeinde Aicha vorm Wald ist bereits seit 2010 Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „ILE Passauer Oberland“. Darin haben sich zwischenzeitlich 11 Gemeinden zusammengeschlossen nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stärker“. Im Verbund kann die gesamte Region mittel- bis langfristig weiter vorangebracht, können gleich gelagerte Problemstellungen schneller gelöst und kann auf Dauer der Lebensraum unserer BürgerInnen attraktiv und wertvoll entwickelt werden.

Bereits seit über 10 Jahren werden miteinander in den Handlungsfeldern

- Demographie
- Energie & Umwelt
- Ortsentwicklung
- Tourismus & Freizeit (in Form einer eigenen ARGE Ilztal & Dreiburgenland)
- Vereine & Ehrenamt
- Verwaltungskooperation
- Wirtschaft

gemeinsame Fortbildungen, Veranstaltungen und Projekte entwickelt, durchgeführt und so ein Mehrwert für alle Mitgliedsgemeinden, deren Vereine, Unternehmen und BürgerInnen erzielt. Ein weiterer Vorteil sind die hierdurch zu generierenden Förderungen bzw. Erhöhung der Fördersätze bei überkommunaler Kooperation.

Im Wesentlichen ändert sich durch die Vereinsgründung nichts. Sämtliche im Rahmen der ARGE angestoßenen Projekte werden vom Verein verantwortlich fortgeführt. Damit gegebenenfalls verbundene Fördermittelanträge gehen auf den Verein über. Dies wird gegenüber der bzw. den Bewilligungsstellen aufgezeigt.

Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgte bisher immer so, dass die Gemeinde Fürstenstein die Gesamtkosten über den Gemeindehaushalt vorgestreckt und nach Eingang der Förderungen eine Abrechnung für alle Gemeinden erstellt hat.

Künftig soll die Finanzierung über das Vereinskonto abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass im Vorfeld einer Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch den Verein von allen Mitgliedsgemeinden zunächst ein fester Betrag eingezahlt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst jeweils 5.000 € auf das Vereinskonto einzuzahlen und künftig darüber hinaus einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Dieser wurde erstmalig in der Gründungsversammlung am 23.06.2020 auf 100 € festgelegt und wird im Folgenden 1 x jährlich in der Mitgliederversammlung bestimmt. Damit können dann die Lücke zwischen Ausgaben und eingehender Förderung gepuffert sowie gemeinsame Projekte finanziert werden.

Folgende Beschlüsse sind von allen Gemeinden zu fassen:

- Zustimmung zur Rechtsformänderung der Arbeitsgemeinschaft ILE Passauer Oberland in einen eingetragenen Verein
- Zustimmung zum vorgeschlagenen Satzungsentwurf und
- Beitritt zum Verein „Passauer Oberland e. V.“

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald stimmt einer Rechtsformänderung der Arbeitsgemeinschaft ILE Passauer Oberland in einen eingetragenen Verein zu.

(+) 15 : 0 (-)

5 von 14



Beschluss 2:

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald nimmt den Inhalt des Satzungsentwurfs für den „Passauer Oberland e. V.“ vom 23.06.2020 zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

(+) 15 : 0 (-)

Beschluss 3:

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald stimmt einer Mitgliedschaft der Gemeinde Aicha vorm Wald im Verein „Passauer Oberland e.V.“ zu und genehmigt die entsprechende Unterzeichnung des 1. BGM in der Gründungsversammlung am 23.06.2020.

(+) 15 : 0 (-)

---

63) **Bauleitplanung;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Sportanlagen“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

- a) Behandlung der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.06.2020 – 07.07.2020 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

Keine Stellungnahme:

Deutsche Telekom  
Kreisbrandrat Passau  
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Keine Bedenken:

Bayerischer Bauernverband (03.06.2020)  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (05.06.2020)  
ZAW Donau-Wald (08.06.2020)  
LRA Passau – Leitender Baudirektor (15.06.2020)  
Regierung von Niederbayern (26.06.2020)  
Regionaler Planungsverband (29.06.2020)  
Kreisbrandmeister Brandschutzdienststelle Landkreis Passau (16.07.2020)

(Stellungnahmen werden nicht abgedruckt)

(+) 15 : 0 (-)

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Anregungen wurden eingearbeitet. Der Gemeinderat billigt den geänderten Bebauungsplan „SO Sportanlagen“ in der Fassung vom 06.08.2020. Es soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

(+) 15 : 0 (-)

64) **Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2, Aufstellungsbeschluss**

Gemäß Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Außerhalb der Baugrenze, also im Bereich der privaten Grünfläche und der Ortsrandeingrünung sind Stützmauern demzufolge nicht zulässig. Bei der Gartengestaltung einzelner Grundstückseigentümer traten mit den bisherigen Festsetzungen Problematiken aufgrund des Grundstückszuschnitts und der Geländebeziehungen auf. Der Bauausschuss hat hierzu am 22.07.2020 eine Ortsbegehung durchgeführt.

Auf Vorschlag der Bauverwaltung sollen durch eine Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2 folgende Festsetzung abgeändert werden (**Änderungen sind fettgedruckt**):

„3.9 Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO)  
Stützmauern sind innerhalb der Baugrenze **und der privaten Grünfläche** bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig. **Bei allen Grundstücken, welche direkt an Straßenverkehrsflächen anliegen (auch Gehwege), muss die Stützmauer mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden. Die Sichtdreiecke sind einzuhalten. Zur Abstützung des Zufahrtbereichs können Stützmauer bis zur Grundstücksgrenze hin auslaufen.** Innerhalb der Flächen für die Ortsrandeingrünung sind Stützmauern nicht zulässig. Es wird empfohlen, die Stützmauern als Natursteinmauern auszuführen.  
Bei Stützmauern ist ein Abstand des Böschungsfußes zur Grenze von mindestens 50 cm vorzusehen, damit das Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern kann.  
Geländeaufschüttungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Geländeabgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Anpassung der Zufahrten an die bestehenden Verhältnisse sind größere Abgrabungen zulässig.“

**Hinweis:**

**Auf die Bestimmungen des Art. 6 BayBO, im Besonderen in Verbindung mit den erforderlichen Absturzsicherungen gemäß Art. 36 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen.“**

Zu dieser Änderung wird hiermit der Aufstellungsbeschluss gefasst. Das entsprechende Bauleitplanverfahren ist von der Verwaltung durchzuführen.

(+) 15 : 0 (-)

65) **Bauanträge**a) **Baubuchnummer:23/2020**

**Bauort:** FL.Nr. 100/3, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arbinger Straße 21

**Baumaßnahme: Ausbau Dachgeschoß; Neubau Schleppgaube**

Für das Grundstück, Fl.Nr. 100/3, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arbinger Straße 21 wird ein Bauantrag für den Ausbau des Dachgeschosses bzw. dem Neubau einer Schleppgaube gestellt. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserleitung und einem Mischwasserkanal erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 15 : 0 (-)

**b) Baubuchnummer: 24/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 100/15, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 2

**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Errichtung von Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche und der Ortsrandeingrünung

Für das Grundstück Fl.Nr. 100/15, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Die beantragten Stützmauern – welche bereits errichtet wurden - befinden sich innerhalb der privaten Grünfläche und der Ortsrandeingrünungsfläche. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Die Zustimmung des unmittelbaren Grundstücksnachbarn Fl.Nr. 100/16 zum Antrag liegt vor. Auf die erforderliche Ortsrandeingrünung des 4 m breiten Streifens gemäß Bebauungsplan Nr. 10.3 wird nochmals hingewiesen. Mit Beschluss-Nr. 64 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2 bezüglich Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche gefasst. Aus diesem Grund befasst sich der Gemeinderat nur mit dem Antrag der Stützmauer, welche sich innerhalb der Ortsrandeingrünungsfläche befindet. Hierzu erfolgte am 05.08.2020 ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde vom Landratsamt Passau. Das Ortsbild ist durch die errichtete Stützmauer nicht beeinträchtigt. Von der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer isolierten Befreiung, wenn die Ortsrandeingrünung laut Bebauungsplan bepflanzt wird.

Der Gemeinderat beschließt:

Zum Antrag auf Errichtung der Stützmauer innerhalb der Ortsrandeingrünung wird die isolierte Befreiung unter der aufschiebenden Bedingung (Wirksamkeit des Verwaltungsakts erst bei Eintritt des Ereignisses) erteilt, dass die Eingrünungen gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen. Der entsprechende Bescheid ist von der Verwaltung zu fertigen. Der Grundstückseigentümer soll nochmals explizit auf die Bestimmungen des Art. 6 BayBO, besonders in Verbindung mit den erforderlichen Absturzsicherungen gemäß Art. 36 BayBO hingewiesen werden.

(+) 15 : 0 (-)

c) **Baubuchnummer:25/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 1943/10, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 18  
**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Errichtung von Stützmauern

Für das Grundstück Fl.Nr. 1943/10, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Die beantragten Stützmauern – welche bereits errichtet wurden - befinden sich innerhalb der privaten Grünfläche und der Ortsrandeingrünungsfläche. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Für das Wohnhaus wurde mit Datum vom 18.04.2019 eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO durch die Gemeinde erteilt. Bei einem Ortstermin am 22.07.2020 stellte man jedoch fest, dass das Wohngebäude sowie die Garage ca. 1,4 m planabweichend in Richtung Osten errichtet wurde. Dies hat nun zur Folge, dass sich eine Teilfläche der Garage außerhalb der Baugrenze und somit innerhalb der privaten Grünfläche befindet.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse ist hier ein Einschreiten durch das Landratsamt Passau erforderlich, mit der Aufforderung zur Einreichung eines Gesamtbauantrags mit den entsprechenden Befreiungsanträgen (Überschreitung Baugrenze, Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche und der Ortsrandeingrünung). Dies wurde mit Bescheid vom 28.07.2020 vom Landratsamt Passau veranlasst. Aus diesem Grund sind die jeweiligen Anträge auf isolierte Befreiung hinfällig geworden. Sobald der Gesamtbauantrag der Gemeindeverwaltung vorliegt, wird dieser dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt. Über die Genehmigungsfähigkeit kann im Vorfeld noch keine Aussage getroffen werden.

(+) ohne Abstimmung (-)

d) **Baubuchnummer:26/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 1943/2, Gmkg. Aicha vorm Wald, Arbinger Str. 22  
**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Geländeabgrabung

Für das Grundstück Fl.Nr. 1943/2, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Auf dem Grundstück erfolgten Geländeabgrabungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,97 m. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind diese jedoch nur bis max. 1,50 m zulässig.

Zum Antrag auf Geländeabgrabung bis zu maximal 1,97 m wird vom Gemeinderat die isolierte Befreiung erteilt. Der entsprechende Bescheid ist von der Verwaltung zu fertigen.

(+) 15 : 0 (-)

e) **Baubuchnummer:27/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 492, Gmkg. Aicha vorm Wald, Hopsing 1  
**Baumaßnahme:** Neubau eines Carports

Für das Grundstück, Fl.Nr. 492, Gmkg. Aicha vorm Wald, Hopsing 1 wird ein Bauantrag für den Neubau eines Carports eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich

gemäß § 35 BauGB und ist mittels Gemeindeverbindungsstraße, öffentlicher Wasserleitung und einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Das Niederschlagswasser ist zu versickern.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 15 : 0 (-)

**f) Baubuchnummer: 28/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 108/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Dreisesselstr. 17

**Baumaßnahme:** Errichtung eines Carports und Gabionenwand

Für das Grundstück, Fl.Nr. 108/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Dreisesselstraße 17 wird ein Bauantrag für die Errichtung eines Carports und einer Gabionenwand eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA Frauenholz Nord“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserleitung und Mischwasserkanal erschlossen. Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beantragt für die Überschreitung der Baugrenze in Richtung Norden und Süden, die Überschreitung der Traufhöhe der Garage und der Höhe der Stützmauer für das Carport. Die Unterschrift des unmittelbar betroffenen Grundstücksnachbarn Fl.Nr. 108/10, Gmkg. Aicha vorm Wald liegt vor. Der Grundstückseigentümer soll nochmals explizit auf die Bestimmungen des Art. 6 BayBO, besonders in Verbindung mit den erforderlichen Absturzsicherungen gemäß Art. 36 BayBO hingewiesen werden.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Es werden folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt:

- Überschreitung der Baugrenze in Richtung Norden und Süden
- Traufhöhe des Carports mit 2,84 m (statt 2,5 m)
- Stützmauer für Carport mit bis zu 2,69 m und an Grundstücksgrenze

(+) 15 : 0 (-)

**g) Baubuchnummer: 29/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 1943/14, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 10

**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Errichtung Stützmauer und Pflasterfläche

Für das Grundstück Fl.Nr. 1943/14, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Auf dem Grundstück soll innerhalb der privaten Grünfläche zur Straße hin eine Stützmauer mit einer Höhe von ca. 0,5 - 0,6 m zur Hangbefestigung errichtet werden. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Desweiteren soll nördlich entlang des Wohnhauses innerhalb des Grünstreifens ein Weg gepflastert werden, der jedoch als „erforderlicher Zugang“ laut Bebauungsplan deklariert werden kann. Die Grundflächenzahl mit sodann 0,44 (350m<sup>2</sup>) wird ebenfalls noch eingehalten

(800m<sup>2</sup>x0,45 = 360m<sup>2</sup>). Für die Pflasterfläche ist demnach keine isolierte Befreiung erforderlich.

Mit Beschluss-Nr. 64 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2 bezüglich Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche gefasst. Aus diesem Grund ist der Antrag auf isolierte Befreiung hinfällig geworden.

(+) ohne Abstimmung (-)

**h) Baubuchnummer:30/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 100, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 5

**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Erweiterung der bestehenden Stützmauer und Erhöhung eines Teils der bestehenden Stützmauer

Für das Grundstück Fl.Nr. 100, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Zum einen wird eine Erweiterung der bestehenden Stützmauer in Richtung Straße beantragt, welche innerhalb der privaten Grünfläche zum Liegen kommen würde. Zum anderen soll ein Teil der bestehenden Stützmauer am nordwestlichen Grundstückseck auf bis zu 1,98 m erhöht werden. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze mit einer Höhe bis zu max. 1,5 m zulässig. Mit Beschluss-Nr. 64 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2 bezüglich Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche gefasst. Aus diesem Grund ist der Antrag auf isolierte Befreiung zur Erweiterung der Stützmauer hinfällig geworden.

Zur beantragten Befreiung zur Erhöhung eines Teils der Stützmauer bestehen nach Rücksprache mit dem Landratsamt Passau grundsätzlich Bedenken. Zum einen bestehen hierzu Unklarheiten mit der erforderlichen Umwehrung, dem Urgelände und der dadurch auslösenden Abstandsflächenpflicht. Zum anderen schafft man sich dadurch einen Bezugsfall.

Die Prüfungen des Landratsamtes Passau dauern hierzu noch an. Bereits am 03.08.2020 war ein Baukontrolleur des Landratsamtes vor Ort. Bis zu einer abschließenden Stellungnahme des Landratsamtes Passau wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

(+) ohne Abstimmung (-)

**i) Baubuchnummer:31/2020**

**Bauort:** Fl.Nr. 100/18, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 8

**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer innerhalb der privaten Grünfläche

Für das Grundstück Fl.Nr. 100/18, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Es soll eine Stützmauer innerhalb der privaten Grünfläche errichtet werden. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Auf die erforderliche Ortsrandeingrünung des 4 m breiten Streifens gemäß Bebauungsplan Nr. 10.3 wird hingewiesen.

Mit Beschluss-Nr. 64 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2 bezüglich Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche gefasst. Aus diesem Grund ist der Antrag auf isolierte Befreiung hinfällig geworden. Der Grundstückseigentümer ist auf die erforderliche Ortsrandeingrünung hinzuweisen. Zudem wird nochmals explizit auf die Bestimmungen des Art. 6 BayBO, besonders in Verbindung mit den erforderlichen Absturzsicherungen gemäß Art. 36 BayBO hingewiesen.

(+) ohne Abstimmung (-)

- j) **Baubuchnummer:32/2020**  
**Bauort:** FL.Nr. 100/20, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 9  
**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer innerhalb der privaten Grünfläche

Für das Grundstück FL.Nr. 100/20, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Es soll eine Stützmauer innerhalb der privaten Grünfläche errichtet werden. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Kaiserfeld“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Mit Beschluss-Nr. 64 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2 bezüglich Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche gefasst. Aus diesem Grund ist der Antrag auf isolierte Befreiung hinfällig geworden.

(+) ohne Abstimmung (-)

- k) **Baubuchnummer:33/2020**  
**Bauort:** FL.Nr. 2292/6, Gmkg. Aicha vorm Wald, Am Dichtlacker 3  
**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Errichtung eines Doppelstabmattenzauns

Für das Grundstück FL.Nr. 2292/6, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt. Es soll ein Doppelstabmattenzaun mit einer Höhe von 1,1 m auf der bestehenden Gabionenmauer errichtet werden. Die Gabionenmauer hat eine Höhe von 0,9 m. Die geplante Gesamthöhe beträgt somit ca. 2,0 m, das Urgelände ist nach Auskunft des Landratsamtes jedoch nicht zweifelsfrei nachweisbar. Laut dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA Am Dichtlacker“ sind Einfriedungen bis max. 1,50 m zwischen den Grundstücken zulässig, in Form von Holzlatten- und Maschendrahtzäunen mit Heckenhinterpflanzung. Der unmittelbare Grundstücksnachbar hat dem Bauvorhaben nicht zugestimmt.

Zum Antrag auf Errichtung eines Doppelstabmattenzauns auf der bestehenden Gabionenmauer wird eine isolierte Befreiung mit einer Höhe von 0,9 m (statt beantragt 1,1 m) erteilt. Die Reduzierung um 0,2 m ist aufgrund des ungewissen Urgeländes (bestehendes Betonfundament) und der Schutzwürdigkeit des Grundstücksnachbarn zurückzuführen. Der entsprechende Bescheid ist von der Verwaltung zu fertigen. Der Zaun ist gemäß Bebauungsplan zu hinterpflanzen.

(+) 15 : 0 (-)

12 von 14



- l) **Baubuchnummer:34/2020**  
**Bauort:** FL.Nr. 1659/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schilding 7 a  
**Baumaßnahme:** Errichten einer Absturzsicherung hinter der bestehenden Gabionenmauer

Für das Grundstück FL.Nr. 1659/1, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag für die Errichtung einer Absturzsicherung hinter der bestehenden Gabionenmauer beantragt. Das Grundstück befindet sich innerhalb der Ortsabrundungssatzung „Schilding“. Dem Bauantrag ist noch ein Abstandsflächenplan beizufügen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 15 : 0 (-)

- m) **Baubuchnummer:35/2020**  
**Bauort:** FL.Nr. 1898, Gmkg. Rathsmannsdorf, Wiesing 4  
**Baumaßnahme:** Neubau einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle mit Bienenhaus

Für das Grundstück, FL.Nr. 1898, Gmkg. Rathsmannsdorf, Wiesing 4 wird ein Bauantrag für den Neubau einer landwirtschaftlichen Halle eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist mittels Staatsstraße, öffentlicher Wasserleitung und einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Das Regenwasser kann nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden und ist somit auf dem Grundstück breitflächig zu versickern.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 15 : 0 (-)

- n) **Baubuchnummer:36/2020**  
**Bauort:** FL.Nr. 1943/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 16  
**Baumaßnahme:** Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau von 4 Wohneinheiten

Für das Grundstück Fl. Nr. 1943/11, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 16, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

o) **Baubuchnummer: 21/2020**

**Bauort:** FL.Nr. 1943/4, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kaiserfeld 11

**Baumaßnahme:** isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer

Für das Grundstück FL.Nr. 1943/4, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Auf dem Grundstück soll außerhalb der Baugrenze im privaten Grünstreifen zur Straße hin eine Stützmauer errichtet werden. Dieser Antrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2020 behandelt. Aufgrund der Sachlage, der neuen Erkenntnisse und der Ortsbesichtigung mit dem Bauausschuss soll dieser Antrag nochmals behandelt werden.

Mit Beschluss-Nr. 64 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Kaiserfeld“ mittels Deckblatt Nr. 2 bezüglich Stützmauern innerhalb der privaten Grünfläche gefasst. Aus diesem Grund ist der Antrag auf isolierte Befreiung hinfällig geworden.

(+) ohne Abstimmung (-)

---

### Tagesfragen und Informationen

- GR Dichtl Martin:
  - Nachfrage zu TOP 65 n) – dargestellte Stellplätze  
→ Darstellung auf dem Bild der Präsentation ist nicht vollständig (abgeschnitten)
- Bürgermeister Hatzesberger:
  - nächste Sitzung findet statt am 1. Oktober 2020 – wenn nichts besonders vorfällt.

**SITZUNGSENDE 21:15 Uhr**

.....  
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....  
Roland Hammerlindl, Schriftführer